

5.3.1968

480/A.B.

zu 510/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Justiz Dr. K l e c a t s k y  
auf die Anfrage der Abgeordneten W i e l a n d n e r und Genossen,  
betreffend ein Strafverfahren wegen angeblicher Gotteslästerung.

-.--.-.-

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Wielandner und Genossen, Zl. 510/J-NR/1968, betreffend ein Strafverfahren wegen angeblicher Gotteslästerung, die ich am 8. Februar 1968 erhalten habe, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Es ist nicht richtig, daß die Staatsanwaltschaft Salzburg wegen der in der Anfrage genannten Textstelle einer Druckschrift "... sich im Namen des gemeinsamen Heilands gegenseitig die Schädel einzuschlagen ..." die polizeiliche Vernehmung des verantwortlichen Redakteurs veranlaßt hat. Die zu AZ. 3 St 6686/67 erfolgte Prüfung durch die Staatsanwaltschaft Salzburg bezog sich auf andere Textstellen einer Druckschrift, für die **dieser** Redakteur presserechtlich verantwortlich ist. Diese Prüfung ergab keinen hinreichenden Grund, gegen den verantwortlichen Redakteur die Einleitung eines Strafverfahrens zu veranlassen.

Damit erübrigt sich die Beantwortung der Fragen 2 und 3.

-.--.-.-